

BUND Wacholderweg 24 41169 Mönchengladbach

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Umwelt
Abt. Natur, Klima, Immissionen
Frau Johanne Bohl
Markt 11
41236 Mönchengladbach

Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.
Kreisgruppe Mönchengladbach
Wacholderweg 24
41169 Mönchengladbach

 02161 – 55 83 81
 0177 64 81 024
 02161 – 66 06 114
MAIL ruetten@web.de
www www.bund-mg.de

Datum 11.6.2026

Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) im Hardter Wald Mönchengladbach nach § 4 BImSchG, Spalte 1.6.2

1. Vorhaben

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen, wovon zwei innerhalb des Hardter Waldes in Mönchengladbach liegen würden.

Die Anlagen weisen jeweils folgende Kenndaten auf:

- Leistung: jeweils 6,8 MW
- Nabenhöhe: 179 m
- Rotordurchmesser: 175 m
- Gesamthöhe: ca. 267 m

Der geplante Standort der WEA 1 und WEA 2 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Hardter Wald und innerhalb des einzigen zusammenhängenden Wald- und Erholungsraumes der Stadt Mönchengladbach, der auch zum Naturpark Schwalm-Nette gehört.

2. Grundsätzliche Bewertung

- Die Windenergie ist für den BUND unverzichtbar, um die Klimaziele zu erreichen und aus fossilen Energien auszusteigen.
- **Naturverträglicher Ausbau:** Der Bau von Windkraftanlagen wird unterstützt, sofern sensible Lebensräume geschützt werden.
- **Wald als Standort:** Der BUND akzeptiert die Nutzung von Windenergie auf bereits bestehenden Forstflächen, sieht aber intakte Waldökosysteme als ökologische Schutzzonen und grundsätzlich als Tabu an.

Aus Sicht des BUND bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Hardter Waldes.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Windenergieanlagen 1 und 2 (WEA 1 und WEA 2) des Genehmigungsantrags nach BImSchG vom 10.04.2026. Gegen die WEA 3 und WEA 4 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

3. Widerspruch zu den planungsrechtlichen Zielsetzungen der Durchführungspläne DP 94 und DP 96

Von besonderer Bedeutung ist, dass die für den Bereich geltenden Durchführungspläne DP 94 und DP 96 ausdrücklich den Schutzcharakter des Gebietes festlegen.

Wörtlich heißt es in DP94 und DP96:

„Durch den Durchführungsplan wird die Erhaltung des Hardter Waldes als Erholungsgebiet rechtlich sichergestellt.“

Diese Zielsetzung stellt einen zentralen planerischen Grundsatz für die Gebietsentwicklung dar.

Windenergieanlagen stellen aufgrund ihrer Dimensionierung technische Großanlagen dar, deren Wirkung weit über den unmittelbaren Standort hinausreicht.

Die Errichtung solcher Anlagen steht in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zu dem planerisch festgelegten Ziel, den Hardter Wald dauerhaft als zusammenhängenden Erholungsraum zu sichern.

Die Antragstellerin hat im Antrag unter Punkt 4.4 die Befreiung vom DP94 und DP96 beantragt. In einem Vorbescheid (AZ: 116-VI.0002/25/MLK-HW-4) wurde durch das Dezernat 61, Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, in Aussicht gestellt, dass gegen das Vorhaben keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht wird insbesondere geprüft, ob die Windenergieanlagen mit übergeordneten Planungen vereinbar sind, zum Beispiel:

- Regionalplan
- Landesentwicklungsplan NRW (s. hierzu auch Pkt. 4).
- Vorrang- und Eignungsgebiete
- Siedlungsentwicklung
- Infrastruktur
- Freiraumschutz auf regionaler Ebene.

Die Feststellung gemäß Vorbescheid (AZ: 116-VI.0002/25/MLK-HW-4), dass gegen das Vorhaben keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen, ersetzt weder die naturschutzrechtliche noch die landschaftsschutzrechtliche Prüfung.

Insbesondere lässt sich daraus keine Aussage über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes Hardter Wald sowie den Festsetzungen der Durchführungspläne DP 94 und DP 96 ableiten.

Die Genehmigungsbehörde hat daher nachvollziehbar darzulegen,

- aus welchen Gründen von den bisherigen Planungszielen abgewichen werden soll,
- ob die planerischen Festsetzungen weiterhin Geltung beanspruchen,
- und wie die Abwägung zwischen Erholungsschutz und Energiegewinnung erfolgt bzw., welches überragende öffentliche Interesse Vorrang haben soll.

Die Frage der Genehmigungsfähigkeit ist daher unabhängig von der raumordnungsrechtlichen Bewertung anhand der einschlägigen naturschutz-, landschaftsschutz- und planungsrechtlichen Vorgaben zu beurteilen.

Die vorliegenden Unterlagen müssen nachvollziehbar darlegen, weshalb die Erholungsfunktion trotz der Errichtung von Anlagen mit einer Gesamthöhe von rund 267 m als „nicht erheblich beeinträchtigt“ angesehen wird bzw. ob weiterhin „...*die Erhaltung des Hardter Waldes als Erholungsgebiet rechtlich sichergestellt.*“ ist.

Wir sehen

- die historische Bindungswirkung der DP 94/DP 96,
 - die Landschaftsschutzgebietsverordnung,
 - die Waldfunktion als klimatischer Ausgleichsraum sowie
 - die Erholungsfunktion für den Ballungsraum Mönchengladbach
- als unvereinbar mit der Errichtung der WEA1 und WEA 2 an.

Im § 2 EEG „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ heißt es:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die Formulierung „soll“ bedeutet im deutschen Verwaltungsrecht, dass dieses „soll“ grundsätzlich verpflichtend ist, aber eine Abweichung in begründeten Ausnahmefällen möglich sind!

Aus unserer Sicht liegt der Erhalt des Hardter Waldes im gleichen überragenden öffentlichen Interesse wie das in § 2 EEG für Windenergieanlagen definierte überragende öffentliche Interesse, so dass hier eine genaue Interessenabwägung erfolgen muss.

Die Genehmigung zur Errichtung der WEA 1 und WEA 2 ist aus unserer Sicht zu verweigern.

4. Widerspruch zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) vom 01.05.2024

Unter Punkt 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“ wird ausgeführt: *„Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt.“* Bei den für die WEA 1 und WEA 2 vorgesehenen Flächen handelt es sich jedoch nicht um Nadelwald, sondern um Mischwald. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für die Windenergienutzung entspricht daher nicht den Voraussetzungen des Punktes 10.2-6 und steht somit im Widerspruch zu den entsprechenden Festsetzungen des LEP NRW.

Unter Punkt 10.2.7 „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“ heißt es:

“In waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereiche verzichtet werden.“

Die Stadt Mönchengladbach weist nach eigenen Angaben einen Waldanteil von lediglich 10,9% auf und ist damit als waldarme Gemeinde im Sinne dieser Festlegung einzustufen.

Vor diesem Hintergrund steht die Ausweisung bzw. Inanspruchnahme von Waldbereichen für die WEA 1 und WEA 2 nach unserer Auffassung im Widerspruch zu den Vorgaben des Punktes 10.2.7 des LEP NRW.

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die 18. Änderung des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf von dieser landesplanerischen Vorgabe abweicht. Eine entsprechende Abwägung oder Begründung ist den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.

Aus den genannten Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben. Die Genehmigung für die WEA 1 und WEA 2 sollte daher nicht erteilt werden.

5. Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes sowie des Landschaftsbildes

Der Hardter Wald als Landschaftsschutzgebiet stellt die größte zusammenhängende Waldfläche im Stadtgebiet Mönchengladbach dar und besitzt eine herausragende Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholung.

Landschaftsschutzgebiete dienen gemäß § 26 BNatSchG insbesondere dem Schutz

- der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- sowie der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die geplanten Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer Höhe und Dimensionierung zu einer erheblichen technischen Überprägung des Landschaftsraums. Insbesondere die Rotoren mit einem Durchmesser von 175 m werden weit über die Baumkronen des Waldes hinausragen und aus zahlreichen Blickbeziehungen sichtbar sein. Dadurch wird der bisher durch den Wald geprägte Landschaftscharakter dauerhaft und erheblich verändert.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ordnet die Landschaftsbereiche im Umfeld der WEA 1 und WEA 2 in Abbildung 6 der Wertstufe 4 und damit einer Fläche von sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Gleichzeitig kommt der LBP zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild durch eine Ersatzzahlung kompensiert werden soll.

Diese Bewertung erscheint aus Sicht des BUND nicht ausreichend. Anders als bei bestimmten Eingriffen in Natur und Landschaft kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch großdimensionierte Windenergieanlagen nicht tatsächlich rückgängig gemacht oder vor Ort ausgeglichen werden. Die technische Dominanz der Anlagen bleibt während ihrer gesamten

Betriebsdauer bestehen. Eine finanzielle Ersatzzahlung vermag daher den Verlust der landschaftlichen Eigenart, die Minderung der Erholungsqualität sowie die Beeinträchtigung des besonderen Charakters des Hardter Waldes nicht auszugleichen.

Angesichts der herausragenden Bedeutung des Hardter Waldes als Landschaftsschutzgebiet und als wichtigstem zusammenhängenden Waldgebiet im Stadtgebiet Mönchengladbach ist die prognostizierte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus Sicht des BUND nicht hinnehmbar.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sowie auf die Erholungsfunktion des Hardter Waldes sind daher gesondert und vertieft zu untersuchen. Insbesondere sollten die Sichtbarkeit der Anlagen aus den wesentlichen Erholungsbereichen, Wander- und Radwegen sowie aus den angrenzenden Siedlungsbereichen nachvollziehbar dargestellt und bewertet werden.

6. Erholungsfunktion des Hardter Waldes

Der Hardter Wald besitzt eine herausragende Bedeutung als stadtnaher Erholungsraum für die Bevölkerung Mönchengladbachs sowie der angrenzenden Kommunen. Als größte zusammenhängende Waldfläche im Stadtgebiet wird er vielfältig für Spaziergänge, Wanderungen, Naturbeobachtungen, sportliche Aktivitäten sowie zur ruhigen Erholung genutzt.

Die Erholungsfunktion des Hardter Waldes wird nicht nur tatsächlich in hohem Maße wahrgenommen, sondern ist auch Gegenstand der planungs- und naturschutzrechtlichen Schutzfestsetzungen. Der Erhalt einer naturnahen Landschaft sowie die Möglichkeit einer weitgehend störungsfreien Erholung gehören zu den wesentlichen Schutzzielen des Gebietes.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlagen führen zu einer erheblichen Veränderung des Erholungserlebens. Aufgrund ihrer Höhe und technischen Dominanz werden die Anlagen aus weiten Teilen des Waldgebietes sichtbar sein. Hinzu treten die Bewegungen der Rotoren, die nächtliche Kennzeichnung sowie betriebsbedingte Geräuschimmissionen. Diese Faktoren beeinträchtigen die Wahrnehmung des Waldes als naturnahen und ruhigen Erholungsraum.

In den vorliegenden Unterlagen ist nicht ausreichend dargestellt, in welchem Umfang die Erholungsfunktion des Hardter Waldes durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Insbesondere fehlt eine nachvollziehbare Bewertung der Auswirkungen auf die Erholungssuchenden sowie auf die Attraktivität des Gebietes als bedeutender Naherholungsraum.

Aus Sicht des BUND sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion des Hardter Waldes daher gesondert und vertieft zu untersuchen und in die Abwägung einzustellen. Angesichts der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung kommt diesem Belang ein erhebliches Gewicht zu.

7. Artenschutzrechtliche Anforderungen

Der Hardter Wald stellt aufgrund seiner Größe, seiner Strukturvielfalt und seiner Funktion als zusammenhängender Waldlebensraum einen potenziell bedeutsamen Lebensraum für zahlreiche geschützte und windenergiesensible Arten dar.

Besonders zu berücksichtigen sind dabei folgende Artengruppen:

Fledermäuse

- Abendsegler
- Kleinabendsegler
- Rauhautfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Zwergfledermaus

Greif- und Waldvögel

- Baumfalke
- Mäusebussard
- Habicht
- Sperber
- Waldkauz
- Uhu
- Rotmilan (wird nach eigenen Beobachtungen zunehmend auch im Bereich des Hardter Waldes gesichtet)

Als eine der wenigen größeren zusammenhängenden Waldflächen im Stadtgebiet Mönchengladbach kommt dem Hardter Wald gerade für waldbewohnende Fledermausarten sowie für Greif- und Waldvögel eine besondere Bedeutung als Brut-, Jagd- und Rückzugsraum zu. Vor diesem Hintergrund sind an die Aktualität und Belastbarkeit der artenschutzfachlichen Datengrundlage besonders hohe Anforderungen zu stellen. Eine Bewertung auf Grundlage nicht näher dokumentierter Bestandsdaten erscheint hierfür nicht ausreichend.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan stützen sich die artenschutzfachlichen Bewertungen maßgeblich auf Artdaten, die von der Stadt Mönchengladbach zur Verfügung gestellt wurden. Aus den vorliegenden Unterlagen ist jedoch weder die Aktualität dieser Daten noch deren Erhebungsmethodik hinreichend nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob die Daten den gegenwärtigen Bestand der relevanten Arten im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte verlässlich abbilden.

Nach den vorliegenden Unterlagen wurden keine eigenständigen, aktuellen Kartierungen der betroffenen Fledermausarten sowie der Greif- und Waldvögel im Vorhabenbereich durchgeführt. Dies erscheint vor dem Hintergrund der besonderen Lebensraumeignung des Hardter Waldes sowie der bekannten Dynamik von Brut- und Revierstandorten problematisch.

So wird beispielsweise für den Baumfalken ein Vorkommen in einem Abstand von „*mehr als 450 m zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage*“ angegeben. Ohne aktuelle örtliche Erfassungen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brut-, Jagd- oder Aufenthaltsbereiche zwischenzeitlich verändert haben oder weitere bislang nicht erfasste Vorkommen bestehen.

Aus Sicht des BUND sind daher aktuelle, standortbezogene Kartierungen der genannten Fledermausarten sowie der Greif- und Waldvögel erforderlich. Nur auf Grundlage aktueller und belastbarer Bestandsdaten kann eine rechtssichere artenschutzrechtliche Bewertung erfolgen.

Im weiteren Verfahren ist nachzuweisen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA 1 und WEA 2 keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Insbesondere ist nachvollziehbar darzulegen, dass für die betroffenen Arten kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko entsteht. Hierzu sind aktuelle Erfassungen vorzulegen, die den tatsächlichen Bestand sowie die aktuelle Nutzung des Gebietes durch die relevanten Arten abbilden.

Solange eine solche belastbare Datengrundlage nicht vorliegt, kann eine rechtssichere artenschutzrechtliche Prüfung nach Auffassung des BUND nicht als gewährleistet angesehen werden. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist daher derzeit nicht ausreichend nachgewiesen.

Anforderungen an Fledermausschutz, Gondelmonitoring und Abschaltkonzept

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden zum Schutz von Fledermäusen eine Abschaltung der Windenergieanlagen nach einem standardisierten Abschaltalgorithmus sowie ein optionales Gondelmonitoring vorgesehen.

Aus Sicht des BUND ist ein freiwilliges oder optionales Gondelmonitoring nicht ausreichend. Sollte das Vorhaben genehmigt werden, ist das Gondelmonitoring als verbindliche Nebenbestimmung festzusetzen, da nur so eine kontinuierliche Überprüfung der tatsächlichen Fledermausaktivität und der Wirksamkeit der Abschaltregelungen gewährleistet werden kann.

Das Gondelmonitoring dient dabei nicht lediglich der Datenerhebung, sondern bildet die fachliche Grundlage für die Ableitung, Überprüfung und ggf. Anpassung des Abschaltalgorithmus.

Zur Sicherstellung einer fachlich belastbaren Datengrundlage sind folgende Anforderungen an die Ausgestaltung und Durchführung des Monitorings zu berücksichtigen:

- Zusätzlich zum Erfassungsgerät auf Gondelhöhe ist ein weiteres Ultraschall-Erfassungsgerät auf mittlerer Masthöhe zu installieren, um auch den Luftraum unterhalb der Gondel zu erfassen. Dies ist insbesondere für Arten wie die Zwergfledermaus relevant, die sich entlang von Waldstrukturen und im Nahbereich von Masten bewegen und andernfalls nicht vollständig erfasst werden könnten.
- Die Abschaltzeiten sind so zu bemessen, dass der gesamte Aktivitätszeitraum der Fledermäuse einschließlich der Frühjahrs- und Herbstwanderungen berücksichtigt wird. Es ist daher zu prüfen, ob ein Abschaltzeitraum von Anfang März bis Ende November erforderlich ist.
- Da Fledermausaktivitäten erheblichen jährlichen Schwankungen unterliegen können, sollte das Gondelmonitoring über mindestens zwei vollständige Aktivitätsperioden durchgeführt werden. Darüber hinaus sollte die Wirksamkeit der Abschaltregelungen in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Das Gondelmonitoring ist Grundlage einer fortlaufenden fachlichen Überprüfung der Abschaltalgorithmen. Die Abschaltregelungen müssen gewährleisten, dass das Kollisions- und Tötungsrisiko für Fledermäuse auf das artenschutzrechtlich zulässige Maß reduziert wird.

Die Festlegung und spätere Anpassung des Abschaltalgorithmus haben auf nachvollziehbaren und fachlich belastbaren Kriterien zu beruhen. Hierfür ist durch die Genehmigungsbehörde transparent darzulegen, anhand welcher artenschutzfachlichen Bewertungsmaßstäbe die Wirksamkeit der Abschaltregelungen beurteilt wird und wie sichergestellt wird, dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entsteht.

Die zugrunde gelegten Annahmen, Daten und Bewertungsmaßstäbe sind vollständig offenzulegen und fachlich zu begründen. Wirtschaftliche Interessen des Anlagenbetriebs dürfen dabei nicht dazu führen, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko in Kauf genommen wird.

Besondere Bedeutung kommt dabei dem individuenbezogenen Schutzansatz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu. Aus Sicht des BUND darf die Festlegung von Abschaltalgorithmen nicht darauf ausgerichtet sein, eine bestimmte Anzahl von Schlagopfern als grundsätzlich hinnehmbar zu definieren. Vielmehr muss das Ziel sein, das Kollisions- und Tötungsrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen so weit wie möglich zu minimieren und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen.

Bei der Bewertung des Tötungsrisikos sind zudem mögliche Summations- und Kumulationswirkungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks oder im räumlichen Zusammenhang betrieben werden und sich Auswirkungen auf dieselben Fledermauspopulationen überlagern.

8. Widersprüchliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Anhang E „Gesamtübersicht der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Windenergiebereiche und der Eignung der Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiet im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf“ wird für den Windenergiebereich „MÖN01“, in dem die WEA 1 und WEA 2 errichtet werden sollen, festgestellt, dass *„insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“* zu erwarten sind.

Eine vergleichbar deutliche Gesamtbewertung findet sich in den vorliegenden Unterlagen des Genehmigungsverfahrens, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan, nicht wieder. Dort werden die einzelnen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zwar beschrieben und bewertet, jedoch entsteht nicht der Eindruck, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens in ihrer Gesamtheit als erheblich eingestuft werden.

Vor diesem Hintergrund ist aufzuklären, wie die unterschiedlichen Bewertungen miteinander in Einklang zu bringen sind. Insbesondere ist darzulegen, ob und in welchem Umfang die im Regionalplanverfahren festgestellten „voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen“ bei der weiteren Planung und im Genehmigungsverfahren berücksichtigt wurden.

Sofern die Einschätzungen auf unterschiedlichen Datengrundlagen, Untersuchungsräumen oder Bewertungsmaßstäben beruhen, ist dies nachvollziehbar zu erläutern. Andernfalls

besteht die Gefahr, dass die tatsächlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht vollständig oder nicht einheitlich bewertet werden.

Für eine rechtssichere Ermessens- und Abwägungsentscheidung ist daher eine transparente Gegenüberstellung und Bewertung der unterschiedlichen fachlichen Einschätzungen erforderlich. Nur so kann nachvollzogen werden, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens zutreffend ermittelt und angemessen berücksichtigt wurden.

9. Kompensationsbedarf

Gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist für das Vorhaben eine Realkompensation auf einer Fläche von insgesamt 25.476 m² vorgesehen.

Angesichts des erheblichen Flächenbedarfs der WEA 1 und WEA 2 einschließlich der dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommenen Waldflächen besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, die Kompensationsmaßnahmen möglichst wirksam auszugestalten. Hierzu sollte die vorgesehene Kompensationsfläche unmittelbar an den bestehenden Hardter Wald angrenzen.

Eine solche räumliche Anbindung würde dazu beitragen, den zusammenhängenden Waldkomplex zu stärken, Waldrandeffekte und Zerschneidungswirkungen zu minimieren sowie die ökologische Funktion des Waldgebietes langfristig zu sichern. Darüber hinaus könnte hierdurch zumindest ein Teil der durch das Vorhaben verursachten Flächenverluste im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.

Aus Sicht des BUND ist daher darzulegen, wo die vorgesehenen Kompensationsflächen konkret liegen und nach welchen Kriterien deren Auswahl erfolgt ist. Soweit dies fachlich und eigentumsrechtlich möglich ist, sollten Kompensationsmaßnahmen bevorzugt in direktem Anschluss an den Hardter Wald umgesetzt werden, um den Waldverbund zu erhalten und die ökologische Wirksamkeit der Maßnahmen zu maximieren.

10. Schutz alter Eichen

Entlang der geplanten Zuwegungen zu den Anlagenstandorten befindet sich ein beidseitig bzw. einseitig ausgeprägter Bestand älterer Eichen, der streckenweise den Charakter einer Allee aufweist. Dieser Baumbestand besitzt aufgrund seines Alters, seiner landschaftsbildprägenden Wirkung sowie seiner ökologischen Funktion eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Insbesondere alte Eichen stellen wertvolle Habitatbäume für eine Vielzahl von Tierarten dar (u. a. Insekten, Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten) und tragen wesentlich zur ökologischen Strukturvielfalt des Wald- und Landschaftsraumes bei.

Im Zuge der Herstellung, Nutzung und ggf. Verbreiterung der Zuwegungen besteht ein erhöhtes Risiko für Beeinträchtigungen dieses Bestandes, insbesondere durch Kronenrückschnitte, Wurzelraumverdichtungen sowie direkte Fällungen im Trassenbereich.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass der bestehende Alt-Eichenbestand vollständig erhalten bleibt. Eingriffe in den Kronen- und Wurzelbereich sind zu vermeiden.

Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, sind Alternativen zur Wegeführung zu prüfen, um eine Beeinträchtigung der Bäume auszuschließen.

Aus Sicht des BUND ist der Erhalt dieses strukturprägenden Baumbestandes zwingend in die weitere Planung und Ausführungsplanung der Zuwegungen einzustellen und durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich zu sichern.

11. Zusammenfassung / Forderungen

Der BUND fordert:

1. Eine vertiefte Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Festsetzungen der Durchführungspläne DP 94 und DP 96. Dort heißt es: *„Durch den Durchführungsplan wird die Erhaltung des Hardter Waldes als Erholungsgebiet rechtlich sichergestellt.“* Es ist darzulegen, wie diese Festsetzung im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt wird.
2. Eine nachvollziehbare und vollständige Begründung des Vorbescheids (Az.: 116-VI.0002/25/MLK-HW-4), insbesondere im Hinblick auf die planungsrechtliche und naturschutzfachliche Bewertung des Vorhabens.
3. Eine vertiefte Interessenabwägung im Rahmen der „Soll“-Regelung des § 2 EEG. Dabei ist zu prüfen und zu begründen, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der eine Abweichung von der Regelfolge rechtfertigt. In die Abwägung sind sowohl die Belange des Ausbaus der Windenergie als auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Hardter Waldes einzustellen.
4. Die Einbeziehung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW in die Abwägungsentscheidung, insbesondere hinsichtlich der Festlegungen zur Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden sowie in Waldbereichen.
5. Eine nachvollziehbare Aufklärung der unterschiedlichen Bewertungen der Umweltauswirkungen im Anhang E zum Regionalplan Düsseldorf („insgesamt voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“) einerseits und im Landschaftspflegerischen Begleitplan andererseits. Es ist darzulegen, auf welcher Grundlage diese Bewertungen beruhen und wie sie in der Gesamtabwägung berücksichtigt wurden.
6. Eine gesonderte und vertiefte Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion des Hardter Waldes
7. Den Nachweis, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, insbesondere dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für geschützte Arten entsteht. Hierzu sind aktuelle und standortbezogene Erfassungen des Artenbestandes vorzulegen.
8. Die verbindliche Festsetzung eines Gondelmonitorings als Nebenbestimmung im Falle einer Genehmigung sowie eine fachlich begründete Ausgestaltung der Abschaltalgorithmen auf Grundlage belastbarer Monitoringdaten.
9. Die Prüfung von Standortalternativen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, insbesondere unter dem Gesichtspunkt geringerer Konflikte mit Natur-, Landschafts- und Artenschutzbelangen.
10. Die räumlich-funktionale Anbindung der Kompensationsmaßnahmen an den Hardter Wald, soweit dies fachlich und eigentumsrechtlich möglich ist, um den zusammenhängenden Waldcharakter zu stärken und Zerschneidungseffekte zu minimieren.

12. Fazit

Die beantragten Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 mit einer Gesamthöhe von rund 267 m stellen einen erheblichen Eingriff in den Hardter Wald als Landschaftsschutz- und Erholungsgebiet dar.

Besonders kritisch ist, dass die Planung dem ausdrücklich formulierten Ziel der Durchführungspläne DP 94 und DP 96 entgegensteht, wonach die „Erhaltung des Hardter Waldes als Erholungsgebiet rechtlich sichergestellt“ werden soll.

Aus unserer Sicht liegt der Erhalt des Hardter Waldes im gleichen überragenden öffentlichen Interesse wie das in § 2 EEG für Windenergieanlagen definierte überragende öffentliche Interesse, so dass hier eine Interessenabwägung im Rahmen des Ermessensspielraums der Genehmigungsbehörde erfolgen muss.

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen



Bevollmächtigte des Landesverbandes
zur Abgabe von Stellungnahmen nach
§ 63 BNatSchG.

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Dipl.-Ing. Klaus Hüneburg
Klaus.hueneburg@hueneburg.eu
0172 2113887